



Reglement über Gemeindebeiträge
an privaten Musikunterricht

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. September 2010

Zweck	Artikel 1 Zur Förderung des musikalischen Unterrichtes zahlt die Gemeinde Beiträge an die Kosten des privaten musikalischen Unterrichtes.
Beitragsdauer	Artikel 2 Die Beiträge werden an die Eltern für Schulkinder und Jugendliche in Ausbildung ab 6 Jahren bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr ausgerichtet.
Anforderungen an den Unterricht	Artikel 3 Der unterrichtende Musiklehrer muss über ein entsprechendes Lehrdiplom oder mindestens über eine Teilausbildung im musikalischen oder im musikpädagogischen Bereich verfügen.
Beitragsgesuche	Artikel 4 Beitragsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten, welcher über die Beitragsleistungen entscheidet. Antragsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie müssen alle für die Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben enthalten. Der Musiklehrer/die Musiklehrerin hat auf dem Antragsformular den Besuch des Unterrichtes und die Ausbildungskosten sowie den Ausbildungsfortschritt zu bescheinigen. Die Gesuche sind bis zum 31. August des zurückgelegten Unterrichtsjahres einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.
Beitragsbeginn	Artikel 5 Die Beiträge werden für das abgelaufene Schuljahr ausgerichtet. Das Kind muss seine Ausdauer während mindestens 2 Semestern unter Beweis stellen.
Beitragshöhe	Artikel 6 Es wird ein Beitrag von einem Drittel an die Kosten von Privatmusikunterricht (ohne Lehrmittel), maximal Fr. 200.-- je Semester, bezahlt.
Auszahlung	Artikel 7 Die Auszahlung erfolgt jährlich, bis spätestens Ende des Kalenderjahres.
Rückerstattung	Artikel 8 Die Gemeindebeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung kann jedoch verlangt werden, wenn der Gesuchsteller wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat oder der Unterricht nicht während mindestens 2 Semestern besucht wurde.

Beitragsverweigerung	Artikel 9 Der zuständige Gemeinderat und die Finanzverwaltung sind ermächtigt, eine Beitragsleistung zu verweigern, wenn sie feststellen, dass der Unterricht nicht regelmässig besucht wird und dass keine Fortschritte gemäss der Bestimmung in Art. 3 erzielt werden.
Rechtsmittel	Artikel 10 Entscheiden des zuständigen Gemeinderates und der Finanzverwaltung über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen durch Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.
Inkrafttreten	Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Das vorliegende Reglement über Gemeindebeiträge an privaten Musikunterricht der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 27. September 2010 in Anwendung von Art. 79, Absatz 2 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17.05.2009 genehmigt worden.

2513 Twann, 28. September 2010

GEMEINDERAT TWANN-TÜSCHERZ

Schweizer *Compiche*

Alfred Schweizer
Gemeindepräsident

Christophe Campiche
Gemeindeschreiber